

Ethische Aspekte und rechtliche Grundlagen

Es lohnt sich immer, das Problem zu erkennen, anzusprechen und Unterstützung anzubieten!

Bei der Betrachtung von Suchtproblemen im Alter werden die Betroffenen und die Pflege- oder Betreuungskräfte mit negativen persönlichen und gesellschaftlichen Erfahrungen und Meinungen konfrontiert.

Childress und Beauchamp haben vier ethisch-moralische Prinzipien beschrieben, die im Bereich des heilberuflichen Handelns ethische Orientierung bieten und mittlerweile als klassische Prinzipien der Medizinethik gelten.

Die folgenden Prinzipien stehen zunächst gleichberechtigt nebeneinander, im Einzelfall müssen sie jeweils gegeneinander abgewogen werden.

Respekt vor der Autonomie des zu Pflegenden Das Autonomieprinzip gesteht jeder Person Entscheidungsfreiheit und das Recht auf Förderung der Entscheidungsfähigkeit zu. Es beinhaltet die Forderung des informierten Einverständnisses vor jeder diagnostischen und therapeutischen Maßnahme und die Berücksichtigung der Wünsche, Ziele und Wertvorstellungen des Patienten	Nicht Schaden - Schadensvermeidung Das Prinzip der Schadensvermeidung fordert, schädliche Eingriffe zu unterlassen. Dies scheint zunächst selbstverständlich, kommt aber bei eingreifenden Therapien (z.B. Chemotherapie) häufig in Konflikt mit dem Prinzip der Fürsorge
Fürsorge, Hilfeleistung Das Prinzip der Fürsorge verpflichtet den Behandler zu aktivem Handeln, das das Wohl des Patienten fördert und ihm nützt. Das Fürsorgeprinzip steht häufig im Konflikt mit dem Prinzip der Schadensvermeidung (s.o.). Hier sollte eine sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schaden einer Maßnahme unter Einbeziehung der Wünsche, Ziele und Wertvorstellungen des Patienten vorgenommen werden.	Gleichheit und Gerechtigkeit Das Prinzip der Gerechtigkeit fordert eine faire Verteilung von Gesundheitsleistungen. Gleiche Fälle sollten gleich behandelt werden, bei Ungleichbehandlung sollten moralisch relevante Kriterien konkretisiert werden

Grundlage jeder Überlegung ist die Überzeugung, dass jeder Mensch Autonomie besitzt, also selber für sein Tun und Lassen verantwortlich ist. Häufig sind sich Betroffene ihrer Autonomie nicht bewusst. Dieses Bewusstsein gilt es zu fördern und zu stärken, denn ein möglicher Wunsch nach Veränderung des Konsums muss von dem/der Betroffenen kommen und gewollt sein. Der Betroffene wird selber zum Akteur.

Es gilt, den Betroffenen umfassend aufzuklären und zu informieren, gemeinsame Ziele zu formulieren, Vereinbarungen zu treffen und Konsequenzen für den Fall festzulegen, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Die vereinbarten Ziele müssen im Sinne des zu Pflegenden/Betreuten, nicht der Pflege- oder Betreuungskräfte sein.

Was ist aber zu tun, wenn der Betroffene keine Bereitschaft zur Veränderung seines Konsumverhaltens hat? Es ist zu bedenken, dass jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art. 2 GG). Jeder Mensch hat das Recht, ein Leben seiner Wahl zu führen. Dies schließt auch eine Lebensführung ein, die Risiken birgt, wie zum Beispiel Tabakkonsum. Somit darf auch jeder Mensch Alkohol konsumieren, auch wenn er so viel trinkt, dass er Schaden nimmt. Dies trifft auch grundsätzlich für zu Pflegende oder Bewohner einer Senioreneinrichtung zu.

Ist seine Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt, stehen die Betreuenden und Pflegenden in der Pflicht, seiner Selbstschädigung entgegenzuwirken, genauso wie der Gastwirt in der Pflicht ist, seinem sichtlich betrunkenen Gast die Autoschlüssel abzunehmen, sollte dieser noch fahren wollen. Alle Gesundheitseinrichtungen stehen demnach in der Pflicht, Defizite im Autonomiebereich ihrer Bewohner durch geeignete Schutzmaßnahmen unter Ausschluss eines erkennbaren Gefahrenpotentials sicher auszugleichen

Was heißt das in der Praxis? Verlässt beispielsweise ein stark angetrunkener Bewohner einer Servicewohnanlage mit einem Rollstuhl die Wohnanlage und ist sichtbar nicht in der Lage, sicher am Straßenverkehr teilzunehmen, gefährdet er sich und andere. Erhalten Mitarbeitende der Wohnanlage davon Kenntnis, sind sie verpflichtet, den Betroffenen am Verlassen der Wohnanlage mit angemessenen Mitteln zu hindern.

Auf welcher Rechtsgrundlage ist dieses möglich?

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“ (§ 34 Strafgesetzbuch - Rechtfertigender Notstand)

Trinkt ein zu Pflegender täglich abends eine Flasche Wein, ist dies auf Dauer ungesund. Als Folge muss er beispielsweise morgendliche Kopfschmerzen ertragen. Dies ist kein Grund, seitens des Pflegedienstes so weit einzugreifen, dass der Konsum verhindert wird. Vielmehr kann der zu Pflegende möglicherweise motiviert werden, sich bei der Reduktion seines Konsums helfen zu lassen.

Wie steht es um die rechtliche Verantwortung, wenn zu Pflegende / Betreute durch übermäßigen Alkohol- oder Medikamentengebrauch Gesundheitsschäden erleiden?

Hier kommt es darauf an, dass die Abhängigkeitserkrankung (soweit vorliegend) erfasst wird und dem Betroffenen nachweisbar Hilfeangebote unterbreitet werden. Hierzu kann auch das Anregen einer gesetzlichen Betreuung beim Betreuungsgericht gehören. Grundsätzlich unterliegen vermeidbare Gesundheitsschäden durch Substanzmittel-Missbrauch der Prüfung straf- und zivilrechtlicher Haftung des Pflegedienstes.

In haftungsrechtlicher Prüfung jedoch gilt:

- Die Pflegekraft schuldet dem zu Pflegenden lediglich das sorgfältige Bemühen um Hilfe und Heilung. (BGH VersR 1991, S. 310)
- Der Pflegedienst hat aus Vertrag und tatsächlicher Garantenstellung (Mit-) Verantwortung für die Gesundheit der zu Pflegenden. Die grundsätzlichen Beziehungen werden ohne die Pflegekräfte zwischen Träger und zu Pflegenden vertraglich festgelegt. Ausgeführt werden die Bestimmungen jedoch nicht durch den Träger, sondern durch die Mitarbeitenden des Pflegedienstes. Der Arbeitgeber haftet grundsätzlich für Schäden, welche durch Mitarbeitende verursacht wurden, es sei denn, dass der Schaden durch eine grobe Fahrlässigkeit des Mitarbeitenden verursacht wurde.
- Schuldhaft im Sinne von zumindest „fahrlässig“ handelt nur, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“ (§ 276,2 BGB).
- Der zu Pflegende hat einen Anspruch auf eine sichere Versorgung nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft.
- Dabei entspricht es der rechtlichen Verpflichtung, sich über neue Erkenntnisse bis zur Grenze des Zumutbaren fortzubilden.

Die Dokumentation ordnungsgemäßen Handelns gilt in der Praxis als kaum zu erschütternder Nachweis sicherer Versorgung. **Deshalb sind alle Schritte im Verlauf ordentlich zu dokumentieren!**